

#### **Vorbemerkungen:**

Auf Beschluss des Kreisausschusses vom 25.11.1968 werden entsprechende Beihilfen an die im Ring politischer Jugend organisierten Jugendorganisationen der politischen Parteien (RPJ-Mittel) auf Antrag gewährt. Hierfür stehen pro Jahr bis zu 13.000 € zur Verfügung. Die zweckentsprechende Verwendung der gewährten Mittel ist jährlich nachzuweisen und muss den Vorgaben des v. g. Kreisausschuss-Beschlusses entsprechen, d.h., es muss ein Bezug zur politischen Schulungs- und Bildungsarbeit bestehen.

#### **Erläuterungen:**

Im Zuge der Prüfung der Verwendungsnachweise 2007 wurde seitens der Fraktionen angeregt, aus Gründen der Rechtssicherheit - insbesondere für die Geschäftsführer/Schatzmeister der politischen Jugendorganisationen - eine Richtlinie, die alle wesentlichen Anforderungen an die Verwendung der RPJ-Mittel enthalten sollte, zu erarbeiten. Diese Richtlinie solle sodann durch Beschluss des Kreisausschusses verabschiedet werden.

Eine entsprechende Abfrage der Verwaltung bei den Nachbarkreisen und -städten hatte ergeben, dass vergleichbare Beihilfen von der Stadt Köln sowie vom Landschaftsverband Rheinland gewährt werden. In Anlehnung an die Richtlinie der Stadt Köln wurde der Entwurf einer entsprechenden Richtlinie für den Rhein-Sieg-Kreis erarbeitet, der als **Anhang 1** beigefügt ist. Die Richtlinie soll nach Zustimmung durch den Kreisausschuss in Kraft treten.